

Allgemeine Mietbedingungen für alle Räumlichkeiten der Rheinhalle Hersel

Stand: 01. August 2019

Anlage 1



Inhaltsverzeichnis

1	VERTRAGSGEGENSTAND	2
2	VERMIETER	2
3	MIETER	2
4	RESERVIERUNG/VERTRAGSABSCHLUSS	2
5	ABLAUF DER VERANSTALTUNG	2
6	MIETDAUER	2
7	BENUTZUNG VON GERÄTEN UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN	3
8	MIETE/KAUTION	3
9	HAUSVERTRAG	4
10	GARDEROBENPFLICHT	4
11	AUSSTELLUNGEN	5
12	BEWIRTSCHAFTUNG	6
13	DAS MITBRINGEN VON EIGENEN GETRÄNKEN IST NICHT GESTATTET.	6
14	GENEHMIGUNGEN, STEUERN UND GEMA-GEBÜHREN	7
15	WERBUNG	7
16	RUNDFUNK, FERNSEHEN, FOTOS, BANDAUFNAHMEN, PRESSEVERÖFFENTLICHUNGEN	7
17	HAFTUNG - VERANSTALTERHAFTPFLICHT -	7
18	KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND	8
19	VERKEHRSSICHERUNGS- UND BETREIBERPFLICHT	8
20	NICHTDURCHFÜHRUNG DER VERANSTALTUNG	9
21	HAUSMEISTER	10
22	NEBENABREDEN	10
23	INKRAFTTRETEN	10

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgegenstände sind alle Räume, Flächen, Inventar und Werbeflächen der Rheinhalle.
- 1.2 Der Vermieter übergibt dem Mieter die Mietgegenstände in ordnungsgemäßigem Zustand. Hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen und Beanstandungen sofort schriftlich vorzubringen.
- 1.3 Der Mieter darf ohne vorherige Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen an den Mietgegenständen vornehmen. Werbeflächen dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.

2 Vermieter

- 2.1 Vermieter ist der FVR.

3 Mieter

- 3.1 Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen und auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung der Mietgegenstände, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
- 3.2 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben.
- 3.3 Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Mietgegenstände anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

4 Reservierung/Vertragsabschluss

- 4.1 Schriftlich oder mündlich gewünschte Terminvornotierungen sind für Mieter und Vermieter unverbindlich.
- 4.2 Terminvornotierungen sind nicht möglich, wenn
 - 4.2.1 durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt und des Vermieters zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
 - 4.2.2 das Programm oder einzelne Programmpunkte von dem Vermieter beanstandet werden, weil Gefahren für das Personal, die Besucher, das Gebäude oder seine Einrichtungen zu erwarten sind,
 - 4.2.3 der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit ist.
- 4.3 Das Mietverhältnis kommt nur durch Abschluss eines **schriftlichen** Mietvertrages zustande.

5 Ablauf der Veranstaltung

- 5.1 Der Mieter hat bei Abschluss eines Mietvertrages, spätestens aber 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung (Veranstaltungsprogramm) bekannt zu geben.
- 5.2 Die gemieteten Räume und Flächen dürfen lediglich zu der im Mietvertrag angegebenen Veranstaltung benutzt werden.

6 Mietdauer

- 6.1 Die Mietgegenstände werden lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Bei Änderung der Mietzeit ist eine halbe Hallenmiete zu zahlen. Fremdkosten, die durch Änderung der Mietzeit entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
- 6.2 Vom Mieter eingebrachte Gegenstände sind von ihm innerhalb der im Mietvertrag festgesetzten Zeit restlos zu entfernen. Nach Ablauf dieser Zeit können sie kostenpflichtig entfernt und eventuell auch bei Dritten auf Kosten des Mieters gelagert werden. In diesem Falle ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.
- 6.3 Die Mietdauer schließt Vorbereitungs- und Nacharbeiten des Mieters von einer Stunde vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung ein. Für Veranstaltungen mit Speise-/Schankbetrieb selbst gilt grundsätzlich die vom Gesetzgeber festgesetzte Sperrzeit. Sie beginnt um 01.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr. Eine Überschreitung der Sperrzeit ist nur nach Genehmigung

durch die Ordnungsbehörde oder in den Fällen, in denen die allgemeine Sperrzeit durch die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Bornheim aufgehoben ist, zulässig.

7 **Benutzung von Geräten und Einrichtungsgegenständen**

- 7.1 Sämtliche Mietgegenstände dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- 7.2 Geräte und Einrichtungsgegenstände müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Beanstandungen sind sofort schriftlich vorzubringen. Liegen bei Rückgabe Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.
- 7.3 Das Stimmen von Instrumenten des Vermieters wird auf Kosten des Mieters durch eine von dem Vermieter zu bestimmende Firma übernommen.

8 **Miete/Kaution**

- 8.1 Für die Überlassung der Mietgegenstände (Halle oder Nebenräume) wird mindestens eine Hallen- oder Raummiete zwischen dem Vermieter u. dem Veranstalter vereinbart. **Es gelten die am Miettag gültigen Mietkonditionen.** Als Sicherheitsleistung ist mindestens eine Kaution in Höhe von mindestens einer Hallen- oder Raummiete zu hinterlegen. Soweit Einrichtungen durch den Veranstalter in Anspruch genommen werden und Kosten für besondere Leistungen entstehen, die nicht in der Hallenmiete enthalten sind, werden diese besonders berechnet.
- 8.2 Die Mietpreise schließen die Heizung während der Heizperiode von Oktober bis April und zu den Zeiten, in denen dies vom Vermieter für erforderlich gehalten wird, ein. Darüber hinausgehende Kosten (z.B. für die Beseitigung übermäßiger Verschmutzung, zusätzlich erforderliche Müllentsorgung) trägt der Mieter. Verunreinigungen der zur Rheinhalle gehörenden Außenflächen (Zugänge, Biergarten, Parkdeck, Parkplätze, Pflanzflächen) werden - soweit sie im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in der Rheinhalle stehen - von dem Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigt.
- 8.3 Sind Löhne, Vergütungen und Gehälter Teil der erbrachten Leistung, werden hierfür die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen zugrunde gelegt.
- 8.4 Der Vermieter kann vom Mieter einen Sicherheitsbetrag für solche Leistungen verlangen, die aller Voraussicht nach über die vertraglich festgelegten Leistungen hinausgehen (z.B. bei Veranstaltungen, bei denen eine über das übliche Maß hinausgehende Reinigung zu erwarten ist).
- 8.5 Für die Mietberechnung bei gesellschaftlichen Veranstaltungen (Bälle, Karnevalssitzungen u.a.) gelten außerdem die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen bei Eigenbewirtschaftung durch den Vermieter“ (Abschnitt 13).
- 8.6 Für von dem Vermieter im Einvernehmen mit dem Mieter eingesetzten Mitarbeiter oder fremdes Personal (Tontechniker u.a.) und angemietete technische Anlagen und Geräte, werden die entstehenden Kosten berechnet.
- 8.7 Die Miete, die vereinbarte Mietvorauszahlung und die Kaution müssen **spätestens 8 Wochen** vor der Veranstaltung (s.a. Mietvertrag) auf einem Konto des Vermieters eingegangen sein. Die endgültige Abrechnung der Miete erhält der Mieter nach der Veranstaltung. Der Restbetrag ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- 8.8 Bei **Zahlungsverzug** werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz fällig.

-
- 8.9 Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Hausvertrag – siehe hierzu auch „Hausordnung – Stand 01. April 2018 -
- 8.10 Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.
- 8.11 Technische Einrichtungen des Vermieters dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen an das Licht- und Kraftstromnetz.
- 8.12 Ordner werden grundsätzlich auf Kosten des Mieters von dem Vermieter gestellt und erhalten ihre Anweisungen ausschließlich durch den Vermieter. Abweichende Regelungen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses des Vermieters.
- 8.13 Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 8.14 Soweit erforderlich, haben Beauftragte des Vermieters, des gastronomischen Betriebes, der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes und das Kontrollpersonal Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
- 8.15 Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die von dem Vermieter vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Mieters. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den ordnungsbehördlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. In Wände und Fußböden dürfen Nägel nicht eingeschlagen werden. Von dem Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
- 8.15.1 Der Vermieter entscheidet, ob Beschädigungen an Mietgegenständen durch den Mieter zu beseitigen sind oder von dem Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigt werden. Kosten, die durch die Beseitigung überdurchschnittlicher Beschmutzung, z.B. Bekleben der Halleneinrichtungen mit Aufklebern, Plakaten etc. entstehen, trägt der Mieter.
- 8.16 Wird ein Bestuhlungsplan gem. Mietvertrag vorgegeben, so ist dieser für den Mieter verbindlich.
- 8.17 In allen Räumen der Rheinhalle gilt absolutes Rauchverbot. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten.**
- 8.18 Zur Ausschmückung der Veranstaltungsräume dürfen grundsätzlich nur nicht brennbare Gegenstände und Dekorationen verwendet werden. Sollten in Ausnahmefällen schwerentflammbare Gegenstände nach DIN 4102 zum Einsatz kommen, so ist die vorherige Abnahme (Brandschau) durch das Bauordnungsamt und die Feuerwehr erforderlich, bei der entsprechende Zertifikate durch den Mieter vorzulegen sind. Die Kosten der Brandschau sowie die Kosten einer eventuell notwendigen Brandsicherungswache trägt der Mieter.
- 8.19 Der Mieter ist verpflichtet, bei Anmietung des „Großen Saals“ die Notwendigkeit der Gestellung einer **Brandsicherungswache** von der Stadt Bornheim überprüfen zu lassen. Das für die Prüfung der Gefahrenlage notwendige Formular wurde dem Mieter bei Vertragsabschluss übergeben. Die Kosten des Verfahrens und die Kosten für die Gestellung der Brandsicherungswache gehen zu Lasten des Mieters.
- 8.20 Der Vermieter ist berechtigt, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Polizei, Feuerwehr oder Ordnungsdienst unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

9 Garderobenpflicht

- 9.1 Abzulegende Kleidungsstücke, Rucksäcke, große Taschen sind in der Garderobe aufzubewahren (**Garderobenpflicht**). Das Entgelt gemäß Aushang ist vom Besucher an den Mieter zu zahlen. Der Mieter sorgt dafür, dass die Garderobenpflicht von den Besuchern beachtet wird.

10 Ausstellungen

10.1 Der Mieter hat der Verwaltung der Rheinhalle zum vereinbarten Termin einen Plan über die Standaufteilung zur Genehmigung vorzulegen. Es werden nur Systemausstellungsgegenstände zugelassen. Bei der Aufstellung der Stände ist darauf zu achten, dass gemäß § 19 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) vom 20.09.2002 eine Mindestgangbreite von 2,50 m erforderlich ist. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Zugänge zu den Notausgängen nicht verstellt sind. Die max. Höhe eines Ausstellungsstandes darf 2,50 m nicht überschreiten.

10.2 Bodenbelastbarkeit

Die Bodenbelastbarkeit beträgt max. 500 kg/qm. Werden Ausstellungsgegenstände mit einem größeren Gewicht vorgesehen, so ist in jedem Fall vorher mit der Verwaltung der Rheinhalle eine Absprache herbeizuführen, in welcher Form eine Lastenverteilung erfolgen kann. Scharfkantige oder abfärbende Gegenstände müssen zur Schonung des Bodens mit geeignetem Material unterlegt werden.

10.3 Transportgeräte

Die vom Aussteller oder dessen Beauftragten mitgebrachten Transportgeräte zum Transport von Ausstellungsgut innerhalb der Rheinhalle müssen wegen der besonderen Bodenbeschaffenheit für die Rheinhalle geeignet sein. Sie sind zusammen mit der Vorlage des Planes (Abschnitt 12.1) anzuzeigen.

10.4 Nutzung der Tische

10.5 Die für Ausstellungszwecke von der Verwaltung der Rheinhalle zur Verfügung gestellten Tische müssen vor Beschädigung durch Ausstellungsgegenstände ggf. mit einem entsprechenden Auflagenschutz, der vom Aussteller zu beschaffen ist, versehen werden.

10.6 Sicherung der Ausstellungsstände

10.7 Der Aussteller ist verpflichtet, an ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl.IS.717) entsprechen.

10.8 Dekorationsmittel

10.9 Dekorationen und Verkleidungen müssen nachweislich nach DIN 4102 schwerentflammbar sein. Von der Firma, die mit der Ausstellungsdekoration beauftragt wurde, ist eine entsprechende Bestätigung einzufordern. Die Verwendung von Stroh, Reet oder ähnlichem Material ist unzulässig. Deckenbespannungen aus Stoff, auch aus schwerentflammbarem, ist über Besuchergängen und Fluchtwegen nicht gestattet.

10.10 Wasserversorgung

Eine Versorgung und Entsorgung der Ausstellungsstände mit Wasser ist nicht möglich.

10.11 Energieversorgung

Die Versorgung der Ausstellungsstände mit elektrischer Energie darf nur vom Hauselektriker der Rheinhalle oder von durch den Vermieter beauftragten Ausstellungsinstallateuren vorgenommen werden.

10.12 Kochgeräte

Gasfeuerstellen, elektrische Kochplatten, Tauchsieder und ähnliche Wärmequellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und dürfen nur mit Genehmigung der Feuerwehr der Stadt Bornheim aufgestellt werden. Elektrische Kochplatten müssen auf unbrennbaren Unterlagen stehen. *Die Verwendung von Propan- und Buttan- Gas sowie Ölfeuerung ist nur mit besonderer Genehmigung der Feuerwehr zulässig.*

10.13 Lagerung von Packmaterial

10.14 In den Ausstellungsräumen darf Packmaterial nicht untergebracht werden.

10.15 Beendigung des Aufbaues/Werbung/Reinigung

- 10.16 Der Aussteller verpflichtet sich, den Standaufbau bis spätestens zum Aufbauendtermin abzuschließen und den Stand vom Verpackungsmaterial zu räumen.
- 10.17 Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Ausstellungsstand während der Öffnungszeiten der Ausstellung mit fachkundigem Personal besetzt ist.
- 10.18 Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsstandes oder des Ausstellungsraumes obliegt dem Mieter. Durch die allgemeine Bewachung wird der Haftungsausschluss des Vermieters für Sach- und Personenschäden nicht berührt.
- 10.19 Werbung aller Art ist nur innerhalb der vom Veranstalter gemieteten Räume oder Flächenbereiche zulässig. Soll die Werbewirksamkeit durch Filmvorführung, Diapositive und Lautsprecherwerbung verstärkt werden, ist die schriftliche Einwilligung des Vermieters erforderlich. Eine Werbung politischen Charakters ist nur mit Einwilligung des Vermieters zulässig.
- 10.20 Werbematerial darf nur an Standwänden angebracht werden.
- 10.21 Der Mieter sorgt für die allgemeine Reinigung der Ausstellungsräume. Die Reinigung der Ausstellungsstände obliegt dem Aussteller; sie muss täglich vor Öffnung der Ausstellung beendet sein.
- 10.22 Wird die Reinigung des Ausstellungsstandes nach Abstimmung mit dem Vermieter durch Mitarbeiter des Vermieters oder Fremdpersonal durchgeführt, erfolgt die Abrechnung nach Stundenlohn.
- 10.23 Der Abbau von Ausstellungsgegenständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet.
- 10.24 Der Vermieter behält sich vor, Ausstellungsgegenstände auszuschließen.

11 Bewirtschaftung

- 11.1 Auf Wunsch des Mieters und nach schriftlicher Vereinbarung im Mietvertrag kann der Mieter auf eigene Gefahr und Rechnung Getränke und Speisen ausgeben (**Eigenbewirtung**).
- 11.2 Die **Zubereitung** von Speisen im großen Saal der Rheinhalle und in allen Nebenräumen durch den Mieter oder Dritte ist aus lebensmittelhygienerechtlichen Gründen unzulässig.
- 11.3 Bier, Wein, Sekt und alkoholfreie Getränke können aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarungen nur über die **Vertragshändler des FVR** bezogen werden.

12 Das Mitbringen von eigenen Getränken ist nicht gestattet.

- 12.1 Für den Fall des Verstoßes hat der Mieter eine Vertragsstrafe von 1000,00 € an den Vermieter zu entrichten.
- 12.2 Der Zeitpunkt der Anlieferung bzw. der Abholung der Getränke sowie die Einlagerung ist rechtzeitig mit dem Hausmeister der Rheinhalle abzustimmen.
- 12.3 Der Zutritt zu dem Getränkelageraum ist nur in Verbindung mit dem Hausmeister gestattet.
- 12.4 Die Stückzahlen der angelieferten und abgeholtten Getränke werden vom Hausmeister notiert. Ggf. können Lieferscheinduplikate und Rücknahmescheine vorgelegt werden.
- 12.5 Die Getränkeschankanlagen sind bei Eigenbewirtung von dem Mieter rechtzeitig vor der Veranstaltung nach Terminabstimmung mit dem Hausmeister zu überprüfen. Seitens des Vermieters wird für die Beschaffenheit der Getränkeschankanlagen keine Gewähr übernommen. Eventuelle Mängel an den Getränkeschankanlagen sind dem Hausmeister der Rheinhalle umgehend zu melden.

12.6 Unmittelbar nach der Veranstaltung hat der Mieter

- 12.6.1 den Schankraum zu reinigen,
- 12.6.2 alle Tische in den gemieteten Räumen abzuräumen und den Abfall in bereitstehende Müllsäcke zu verpacken; Tische u. Stühle gründlich zu reinigen und die Stühle in den gemieteten Räumen hochzustellen.

-
- 12.6.3 Gläser, Teller, Tassen, Bestecke, Aschenbecher etc. zu reinigen u.
- 12.7 die Halle, die genutzten Nebenräume, Treppen und Eingangsbereich besenrein zu übergeben.
- 12.8 Der Mieter verpflichtet sich, alle in Zusammenhang mit der Ausgabe von Getränken und zubereiteten Speisen notwendigen Genehmigungen (insbesondere die ordnungsbehördliche Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft) einzuholen und auf Verlangen vorzuzeigen. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, die Bestimmungen über Preisangaben, Jugendschutz sowie Kennzeichnung des Betriebes zu beachten und die in der Gestattung des vorübergehenden Gaststättenbetriebes aufgeführten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.
- 12.9 Die Einrichtung einer **Lauftheke** in der Halle ist nicht gestattet.
- 12.10 Zusätzlich zum Mietpreis zahlt der Mieter bei Eigenbewirtung dem Vermieter **grundsätzlich** einen Betrag in Höhe des vertraglich festgesetzten Prozentsatzes der Einkaufspreise für Bier, Wein, Sekt und alkoholfreie Getränke zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- Berechnungsbasis sind die Rechnungen für den Getränkebezug, die spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung vom Mieter dem Vermieter vorzulegen sind. **Liegen die Rechnungen bis zu diesem Zeitpunkt dem Vermieter nicht vor, ist dieser berechtigt, die Kosten für den Getränkeeinkauf aufgrund der vom Hausmeister notierten Stückzahlen zu schätzen.**

13 Genehmigungen, Steuern und GEMA-Gebühren

- 13.1 Alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Mieter rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin einzuholen. Insbesondere obliegt dem Mieter die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie die Beantragung der ordnungsbehördlichen Genehmigung für die Ausgabe von Speisen und Getränken. Die Anmeldenachweise sind dem Vermieter auf Verlangen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- 13.2 Gebühren, Steuern und Abgaben sind vom Mieter abzuführen.

14 Werbung

- 14.1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie dessen Einwilligung.
- 14.2 Jede Art von Werbung für kommerzielle Zwecke in den Mieträumen und auf dem Gelände der Rheinhalle bedarf der schriftlichen Einwilligung des Vermieters.

15 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen, Presseveröffentlichungen

- 15.1 Der Mieter ist berechtigt, gegen eine zu vereinbarende Vergütung gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen anfertigen zu lassen.
- 15.2 Der Vermieter ist im Einvernehmen mit dem Mieter berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden.

Die Energieversorgung für Fernsehaufnahmen erfolgt ausschließlich durch Übertragungswagen.

16 Haftung - Veranstalterhaftpflicht -

- 16.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht wie geplant im Gebäude durchgeführt

werden können. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen.

16.2 Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

16.3 Der Mieter ist verpflichtet, wegen der gesamten Risiken eine ausreichende **Veranstalterhaftpflichtversicherung** abzuschließen. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

16.4 Für Personen- oder Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter. Das gleiche gilt bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

17 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Vermieter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, und zwar insbesondere wenn:

17.1.1 die vom Mieter zu erbringende Zahlung (Miete, Mietvorauszahlung, Kautions) trotz Mahnung und Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet worden ist,

17.1.2 durch die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,

17.1.3 die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,

17.1.4 das Programm oder einzelne Programmpunkte von dem Vermieter beanstandet werden, weil Gefahren für das Personal, die Besucher, das Gebäude oder seine Einrichtungen zu erwarten sind und der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit ist, oder

17.1.5 die gemieteten Räume und Flächen zu einem anderen als dem im Mietvertrag angegebenen Zweck genutzt werden.

17.2 Bei der Kündigung aus wichtigem Grund stehen dem Vermieter die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu. Der Mieter hat weder Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.

18 Verkehrssicherungs- und Betreiberpflicht

Während der gesamten Nutzung obliegt dem Mieter die **Verkehrssicherungspflicht** des Mietobjektes einschließlich der Zu- und Abgänge im Außenbereich.

Die **Verkehrssicherungspflicht** beinhaltet auch die Räum- und Streupflichten nach der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim.

Nach § 38 der Sonderbauverordnung NRW ist der **Betreiber** für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der **Betreiber** oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

Der **Betreiber** muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

Der **Betreiber** ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Der **Betreiber** kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

Brandsicherheitswache

Dem Veranstalter/Betreiber wurden als Hilfestellung das

"Merkblatt zur Durchführung von Brandsicherheitswachen für Betreiber und Veranstalter"

sowie der dazugehörige Fragebogen ausgehändigt. Aus organisatorischen Gründen ist der Fragebogen **spätestens** bis zum 15.ten des Vormonates vor Veranstaltungsbeginn ausgefüllt dem Ordnungsamt der Stadt Bornheim zu übergeben. Im eigenen Interesse sollten Betreiber bzw. Veranstalter das Merkblatt sorgfältig beachten.

19 Nichtdurchführung der Veranstaltung

19.1 Führt der Mieter aus irgendeinem, von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung der im Mietvertrag vereinbarten Miete verpflichtet; ersparte Aufwendungen werden angerechnet.

19.2 Sagt der Mieter eine Veranstaltung ab, so ist er zur Zahlung der im Mietvertrag vereinbarten Miete nachfolgender Staffelung verpflichtet:

19.2.1 Bei Absage -

bis 12 Monate vor Mietbeginn	20 %
bis 9 Monate vor Mietbeginn	50 %,
bis 6 Monate vor Mietbeginn	60 %
bis zu 4 Monate vor Mietbeginn	80%
danach	100 %

19.3 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

19.4 Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „Höhere Gewalt“

20 Hausmeister

- 20.1 Für die Zeiten des Auf- und Abbaus im Großen Saal durch den Mieter sowie während der ganzen Veranstaltung werden durch den FVR ein Hausmeister gestellt. Bei Nutzung der gesamten Halle (1/1) bzw. bei mehr als **250** Besuchern müssen während der Veranstaltung aus sicherungstechnischen Gründen **grundsätzlich zwei** Hausmeister anwesend sein. Die Kosten für den/die Hausmeister werden gesondert dem Mieter in Rechnung gestellt.

21 Nebenabreden

- 21.1 Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Sofern der Mieter **Mietgegenstände** oder Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht im Mietvertrag vereinbart sind, hat er vor Inanspruchnahme die schriftliche Einwilligung des Vermieters einzuholen. Diese zusätzliche Vertragsvereinbarung wird dann Bestandteil des Mietvertrages und ist entsprechend zu vergüten.

22 Inkrafttreten

- 22.1 Die „Allgemeinen Mietbedingungen“ treten mit Wirkung vom **01. April 2018** in Kraft.

- Weitere Auflagen sind gegebenenfalls dem Mietvertrag

bzw. der „Hausordnung“ zu entnehmen. -

Förderverein Rheinhalle e.V.

Der Vorstand